

Thema: Verträge**Inhaltsübersicht:**

1. Kurzbeschrieb
2. Bedeutende Änderungen
3. Zusammenfassung
4. Merkpunkte
5. Detailinformationen

1. Kurzbeschrieb:

- Mit dem Revisionsprojekt „Zahnmedizin aus einem Guss“ wurden die Arbeiten an Zahnarzt- und Zahntechnik-Tarif wo nötig zusammengeführt und im Grundsatz mittels tripartiten Beschlüssen umgesetzt.
- Dadurch konnte der seit 2009 bestehende vertragslose Zustand des Zahntechnik-Tarifs behoben werden.
- Leistungserbringer, und gegenüber den Versicherern abrechnungsberechtigt mittels seinem Leistungskatalog UV/MV/IV, ist (unverändert) der Zahnarzt*.
- Ersteller von zahntechnischen Erzeugnissen ist der Zahntechniker* (dafür besteht zwischen ihm und dem Zahnarzt juristisch ausgedrückt ein sog. „Werkvertrag“).
- Der Zahntechniker erbringt und verrechnet seine Arbeiten dem Zahnarzt, welcher seinerseits die erbrachten zahntechnischen Leistungen in seine eigene Leistungsabrechnung integriert.
- Die Mitglieder der Verbände SSO, respektive VZLS sind automatisch den entsprechenden Tarifverträgen UV/MV/IV angeschlossen.
- Ein Nicht-Verbandsmitglied, welches Leistungen zu Lasten von UV/MV/IV-Versicherern erbringen und abrechnen möchte, hat dem entsprechenden Tarifvertrag als Einzel-Kontrahent beizutreten; es hat dieselben Anforderungen zu erfüllen, wie ein Verbandsmitglied. Der Vertragsbeitritt ist kostenpflichtig.
- Die folgenden Themenbereiche sind Bestandteil der Tarifverträge:
 - o Leistungskatalog, Taxpunktwert, Tarifkommissionen, Qualitätssicherung
 - o Datenübermittlung, Kostenmonitoring (nur Zahnarzt), Nicht-Verbandsmitglieder, Definition Fertigung Schweiz (nur Zahntechnik)
- Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist Tarifpartei des Tarifvertrags für zahntechnische Arbeiten (inkl sämtlicher Anhänge), womit dieser Vertrag sogenannt „tripartit“ abgeschlossen werden konnte.
- Die Verträge treten am 1.1.2018 in Kraft und ersetzen alle vorherigen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Kommt nach erfolgter Kündigung keine Einigung innerhalb der Kündigungsfrist zustande, so bleibt der (gekündigte) Vertrag provisorisch für längstens 12 Monate in Kraft.

*sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter



2. Bedeutende Änderungen :

Zahnarzt:

Die Leistungserbringer integrieren die in ihrem Auftrag durchgeföhrten zahntechnischen Arbeiten (dokumentiert im **ELNF**, siehe Zahntechnik) detailliert in ihr **ERF**, Elektronisches Rechnungs-Formular, welches mit standardisierten/definierten Informationsdokumenten ergänzt wird.

Die vertraglich vereinbarten Standard-Dokumente (ELNF, ERF und Begleitdokumente) sind auch die technische Basis für die elektronische Leistungsabrechnung des Zahnarztes. Dadurch stehen auch elektronisch verfügbare Leistungsdaten zur Verfügung, welche als Grundlage für das vertraglich vereinbarte Kostenmonitoring dienen. Dieses hat zum Ziel, die Kostenentwicklung der Tarifrevision über einen definierten Zeitraum zu überwachen und allfällige Korrekturmässnahmen zu beschliessen.

Zahntechnik:

Die Lieferanten von zahntechnischen Erzeugnissen haben fachliche und infrastrukturelle Voraussetzungen zu erfüllen und das Fertigungsland ihrer Sonderanfertigung zu deklarieren. Für die im Auftrag des Zahnarztes erstellten Erzeugnisse erstellt der Zahntechniker, basierend auf dem branchenüblichen Lieferschein, das **ELNF**, Elektronisches Leistungs-Nachweis-Formular, und übermittelt dieses zusammen mit den notwendigen Deklarationen, dem Auftraggeber.

Zahntechnische Arbeiten, die als in der Schweiz gefertigt gelten, werden gemäss Leistungskatalog Zahntechnik vergütet. Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Als Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten im Sinne des Vertrages gilt zusätzlich der Nachweis der korrekten Einföhr in die Schweiz (die Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MwSt oder eine bestehende Unterstellungserklärung).

3. Zusammenfassung:

Die Standesorganisationen (Verbände) von **Zahnarzt** und **Zahntechniker**, haben zusammen mit den UV-/MV-/IV-Versicherern die Tarifverträge grundlegend neu abgeschlossen. Damit wurde einerseits der seit 2009 vertragslose Zustand für die Zahntechnik beendet als andererseits eine branchenübergreifende Gesamtlösung realisiert („Zahnmedizin aus einem Gruss“). Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft die Einföhrung standardisierter Dokumente und deren elektronische Übermittlung an die Versicherer.



4. Merkpunkte:

Zahnarzt

Zahntechnik

<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Rechnungsformular (ERF) SSO ist Tarifpartei bei Verträgen der Zahntechnik Kostenmonitoring Inkraftsetzung 1.1.2018 	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Leistungsnachweis-Formular (ELNF) Tripartite Tarifverträge Triparite Tarifkommissionen Inkraftsetzung 1.1.2018
--	--

5. Detailinformationen (Auswahl)

- Sämtliche Detailinformationen zu den Tarifverträgen und allen integrierenden Anhängen sind in denselben enthalten.
Wir verweisen auf die entsprechenden Dokumente.
- Die wohl bedeutendste vertragliche Neuerung stellt die Anforderung an die Leistungserbringer dar, im Verkehr mit den Versicherern die vereinbarten standardisierten Dokumente auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- Die vertraglich vereinbarte Übertragung von Abrechnungs-Dokumenten (siehe Kapitel Standardformulare) von Zahnarzt an die Versicherer, respektive Zahntechniker an Zahnarzt, erfolgt nach einer der zwei nachfolgenden Möglichkeiten:
 1. Online:
Abrechnung „ERF“ (Zahnarzt) respektive Leistungsnachweis „ELNF“ (Zahntechnik) mittels EDI (Electronic Data Interchange) im XML-Standard:
a) Abwicklung über einen EDI-Intermediär
b) Umsetzung gemäss XML-Rechnungsstandard Version 4.3 oder höher (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forums Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)
 2. Abrechnung „ERF“ (Zahnarzt) respektive Leistungsnachweis „ELNF“ (Zahntechnik) mit einheitlichem Formular (Details: siehe Kapitel Standardformulare) und gemäss den Vorgaben zu den einheitlichen Formularem (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forums Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)

Die Standard-Formulare können entweder mittels eigener Software oder mittels der „Tarpoin“-Dokumentenerstellungs-Software (Suva) produziert werden. Die Übermittlung erfolgt mittels sicherer Email-Übermittlung im XML-Standard. Zeitlich befristet (Frühling 2018) ist auch die Übermittlung als Papierdokument auf dem Postweg möglich.